

werden, und es soll dieser sich hierauf sofort über deren Annahme oder Nichtannahme zu erklären, auch, wenn er zu acceptiren gemeinet, solches sofort zu thun, schuldig, bei nicht erfolgter Acceptation aber, der Inhaber ohne Verzug zu protestiren berechtigt und gehalten, so wie hiernächst mit Absendung des Protests den sonstigen Vorschriften der Wechselordnung gemäß zu verfahren verbunden seyn.

Von dieser Verordnung bleiben jedoch die Wechselfel, welche, ohne besondere Bestimmung ihres Verfalltags, auf eine der drei Leipziger Messen zahlbar gestellt sind, zur Zeit ausgenommen, und bewendet es ihrer Präsentation zur Annahme halber bei den Vorschriften des §. 1V. der gedachten Wechselordnung.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generale vom 13ten Juli 1796, und des Mandats vom 9ten März 1818, zu publiciren ist, und nach welchem sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten haben, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Kanzlei-Inselgel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, den 23ten December 1829.

Anton.



D. Christian Jakob Eisenstuck.